

Synopse des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit dem gegenwärtigen Verfassungstext

Reg. Nr. 1201 (10) 448

Artikel 1 (Verfassungsänderung)

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
Präambel	Präambel
<p>Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.</p> <p>Die Evangelisch-Lutherische Landessynode ändert die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 29. Mai 1922 (Kons.Bl. S. 35) unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landeskirchenamtes und unter Beachtung der Vorschriften in § 44 dieser Kirchenverfassung ab, so dass sie folgende Fassung erhält:</p>	<p>Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens steht als Kirche der Reformation in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen, in der unveränderten Augsburgischen Konfession von 1530, in der Apologie, in den Schmalkaldischen Artikeln, in den Katechismen Martin Luthers und in der Konkordienformel als den Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.</p> <p>Satz 2 unverändert</p>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
<p>(1) Das Gebiet der Landeskirche umfasst den Freistaat Sachsen in den Grenzen des ehemaligen Freistaates Sachsen, bezogen auf das Jahr 1922.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit außerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zur sächsischen Landeskirche und die Zugehörigkeit innerhalb dieses Gebietes liegender Kirchgemeinden, Orte und Ortsteile zu evangelischen Nachbarkirchen bleibt bis zu anderweitiger Regelung bestehen.</p>	<p>(1) Die Landeskirche umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen in den Grenzen von 1922, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland liegt.</p> <p>(2) unverändert</p>
§ 2	§ 2
<p>(1) Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.</p> <p>(2) Sie wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte und auf der Bekenntnissynode von Barmen bezeugte Gemeinschaft mit den anderen deutschen evangelischen Kirchen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben für ihr kirchliches Handeln in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis maßgebend.</p>	<p>Absätze 1 bis 3 unverändert</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(3) Die Landeskirche Sachsens ist unmittelbar Mitglied des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.</p>	<p>(4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Landeskirche ist, gebunden an die Gebote ihres Herrn, selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Verleihung ihrer Ämter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(3) Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Gründung der Landeskirche auf ihre Bekenntnisschriften bleibt unverändert.</p> <p>(4) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.</p> <p>(5) Die Landeskirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie weiß sich verpflichtet, ihre Verkündigung, ihre Lehre und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren, um so in der Einheit des Bekenntnisses zu bleiben und zu wachsen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche und damit zugleich der Landeskirche selbst ist jeder getaufte evangelisch-lutherische Christ, der in der Kirchengemeinde seinen ständigen Aufenthalt hat. Als Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche gelten auch zugezogene Glieder einer anderen evangelischen Kirche, solange sie nicht erklärt haben, der Landeskirche nicht angehören zu wollen.</p> <p>(2) Die Kirchengliedschaft verliert, wer nach geltendem Recht den Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft vollzieht, sich durch Kirchenaustritt nach staatlichem Recht von der Landeskirche lossagt sowie derjenige, von dem festgestellt wird, dass er sich durch sein Verhalten von der Landeskirche getrennt hat.</p> <p>(3) Weitere Vorschriften über das Ausscheiden aus der Landeskirche und Vorschriften über die Aufnahme in die Landeskirche werden durch Kirchengesetz getroffen.</p> <p>(4) Ausnahmsweise kann die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als derjenigen des ständigen Aufenthalts bewilligt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>unverändert</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.</p> <p>(2) Jedes Glied der Kirche hat die Aufgabe, seinen Herrn zu bezeugen und ihm an dem Nächsten zu dienen.</p> <p>(3) Die Kirche dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.</p> <p>(4) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen.</p> <p>(2) Dieser Auftrag ist der ganzen Kirche gegeben. Alle Getauften sind gerufen, ihn zu erfüllen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Jedes Glied der Kirche ist gerufen, in der Ordnung der Kirche zu leben.</p> <p>(5) Auch durch den Verlust der Kirchengliedschaft erlischt nicht der durch die Taufe begründete Anspruch Jesu Christi.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung setzen ordentliche Berufung voraus.</p> <p>(2) Zum Amte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche gegebenen Auftrags in verschiedenen Ämtern und Diensten. Diese werden besonders geordnet.</p> <p>(2) Alle Ämter und Dienste in Kirche und Gemeinde tragen gemeinsam zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrages bei. In ihnen sollen die unterschiedlichen Gaben zur Einheit und Stärkung der Kirche und zum Dienst in der Welt zusammenwirken.</p> <p>(3) Kirchliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt haben im Rahmen ihres besonderen Dienstes Anteil am Auftrag der Kirche.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Der weite Bereich kirchlichen Lebens erfordert eine vielseitige Entfaltung des der Kirche anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben. Diese werden besonders geordnet.</p> <p>(2) Alle Ämter in Kirche und Gemeinde sind bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, setzen die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung der Sakramente ordentliche Berufung voraus.</p> <p>(2) Zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf nur berufen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und das Ordinationsgelübde abgelegt hat. Die mit der Ordination übernommenen Pflichten sind bindend für das amtliche und das außeramtliche Handeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die diakonischen und missionarischen Werke sind – ungeachtet ihrer Rechtsform - durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die in der Landeskirche tätigen Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Wesens- und Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(2) Diakonische Arbeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden insbesondere innerhalb des Diakonischen Werkes sachgemäÙe Arbeitsformen entwickelt und entsprechende Einrichtungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Das Diakonische Werk der Landeskirche trägt in seinem Bereich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(3) Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen. Im Rahmen seiner Aufgaben unterhält und fördert insbesondere das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p>evangelischen Diaspora sowie der Bildung. Sie haben ihre Arbeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung zu versehen. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Missionarische Arbeit dient der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Der weltweite missionarische Auftrag der Kirche wird in der Landeskirche vornehmlich durch das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig wahrgenommen. Dieses unterhält und fördert im Rahmen seiner Aufgaben Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">II. Die Kirchgemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden. Sie ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt.</p> <p>(2) Daneben können durch Kirchengesetz für Anstalten und ähnliche Kreise – auch von räumlichen Grenzen unabhängig – Kirchgemeinden gebildet werden.</p> <p>(3) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">II. Die Kirchgemeinden</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Die Kirchgemeinde ist die Gemeinschaft von Kirchengliedern, die um Wort und Sakrament gesammelt wird und in der Ämter und Dienste nach der Ordnung der Kirche verwaltet werden.</p> <p>(2) Sie hat das Evangelium zu bezeugen und dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(3) Die Kirchgemeinde trägt Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben sowie für die diakonische und seelsorgerliche Praxis. Sie ist mitverantwortlich für die Mission, die Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft.</p> <p>(4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft der Glieder mit ihm und untereinander. Darum sollen die Gemeindeglieder mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.</p> <p>(bisheriger Absatz 3 ist in § 10 Abs. 5 aufgenommen)</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Kirchgemeinden und die für ihre Zwecke bestimmten kirchlichen und geistlichen Lehen sowie Anstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitze am Kirchenorte.</p> <p>(2) Die Kirchgemeinden verwalten sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung.</p> <p>(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen sie den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Kirchgemeinden, von ihnen gebildete Kirchspiele und Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der kirchlichen und geistlichen Lehen sowie der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen tragen sie nach Kräften auch zur Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben bei und helfen den anderen Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(4) Die Kirchgemeinde ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt. Daneben können durch Kirchengesetz auch von räumlichen Grenzen unabhängig Kirchgemeinden gebildet werden.</p> <p>(5) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(3) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde sollen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeführt werden mit der Aufgabe, ihre Arbeiten miteinander in Verbindung zu bringen und untereinander abzustimmen, so dass der Gemeinde am besten gedient wird.</p> <p>(4) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft mit sich und unter den Gliedern. Dessen sollen sich die Gemeindeglieder allzeit bewusst sein und darum mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet, der aus gewählten und berufenen Kirchenvorstehern und dem Pfarrer besteht.</p> <p>(2) Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde und vertritt sie im Rechtsverkehr. Er sorgt dafür, dass sie ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrt. Der besondere Dienst des Pfarrers ist es, die Kirchgemeinde mit Wort und Sakrament zu leiten.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>(4) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde bilden eine Dienstgemeinschaft, die ihre Aufgaben miteinander abstimmt, so dass der Gemeinde am besten gedient wird.</p> <p>(bisheriger Absatz 4 ist in § 9 Abs. 4 aufgenommen)</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
(5) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung - geregelt.	(5) unverändert
<p style="text-align: center;">§ 11 a</p> <p>Kirchgemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes Kirchspiele bilden. Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Einzelheiten über Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 a</p> <p>aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dient die Verbindung von Kirchgemeinden zu Kirchgemeindeverbänden.</p> <p>(2) Auch die Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>aufgehoben</p> <p><i>(Die weiteren Paragraphen folgen in der Zählung nach oben.)</i></p>
<p style="text-align: center;">III. Die Kirchenbezirke</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Die Kirchgemeinden begrenzter Teile des Gebietes der Landeskirche sind zu Kirchenbezirken (Ephorien) vereinigt.</p> <p>(2) Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Die Kirchenbezirke, in die das Gebiet der Landeskirche aufgegliedert ist, und ihre Abgrenzung werden unter Berücksichtigung der durch die geschichtliche Entwicklung gewordenen Bindungen und Verbindungen, der landschaftlichen kirchlichen Zusammengehörigkeit, der verwaltungsmäßigen Bedürfnisse und der Verkehrsbeziehungen durch Kirchengesetz bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">III. Die Kirchenbezirke</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Der Wortlaut des bisherigen § 13 bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Die Kirchenbezirke sind als Selbstverwaltungskörper berufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kirchgemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und in der Ausführung dieser Aufgaben zu unterstützen, - Kirchliche Aufgaben wahrzunehmen, die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen und in der Landeskirche nicht in anderer Weise geordnet werden, - zu den allgemeinen kirchlichen Fragen sich gutachtlich zu äußern und Anträge an 	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich.</p> <p>(2) Er erfüllt übergemeindliche Aufgaben. Er unterstützt die Kirchgemeinden und Einrichtungen. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>die dafür zuständigen kirchlichen Organe zu stellen.</p> <p>(2) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchengemeinden eine Kirchenbezirkssynode gebildet. Die laufende Verwaltung und die rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks nimmt der Kirchenbezirksvorstand wahr.</p> <p>(3) Die Kirchenbezirke dürfen zur Deckung ihrer Bedürfnisse von den ihnen angehörenden Kirchengemeinden Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(3) Der Kirchenbezirk fördert die missionarische und diakonische Arbeit, pflegt die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen und nimmt seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchengemeinden und Kirchspiele eine Kirchenbezirkssynode gebildet.</p> <p>(2) Die Kirchenbezirkssynode wirkt an der Leitung des Kirchenbezirks mit. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie wählt auf Vorschlag der Kirchenleitung den Superintendenten. b) Sie wählt die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes. c) Sie beschließt den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen. d) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk. e) Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk. <p>(3) Sie setzt sich nach folgenden Grundsätzen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Für die Anzahl der gewählten Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden und Kirchspielen zu berücksichtigen. b) Für die Zahl und Auswahl der berufenen Mitglieder sind insbesondere die Vielgestaltigkeit und die kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk zu berücksichtigen. <p>(4) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Leitung und die Vertretung des Kirchenbezirks im Rechtsverkehr wahr. Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.</p> <p>(5) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr. Er erarbeitet den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um. Er übt die Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten kirchlichen Mitarbeiter aus.</p> <p>(6) Der Kirchenbezirk darf zur Deckung seiner Bedürfnisse von den ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchspielen Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.</p> <p>(7) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen der Kirchenbezirke. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens, 2. seelsorgerliche Beratung der Geistlichen und Kandidaten, Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel sowie Sorge für ihre Fortbildung 3. regelmäßige Kirchenvisitationen 4. Ordination und Einführung der Geistlichen 5. Bereinigung von Beschwerdefällen 6. Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt 7. Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Landesbischof und Landeskirchenamt einerseits und den Geistlichen andererseits, wodurch der unmittelbare seelsorgerliche Verkehr des Landesbischofs mit den Geistlichen nicht berührt wird. <p>(3) (nicht besetzt)</p> <p>(4) Im Einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Verordnung geregelt</p> <p>(5) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.</p> <p>(6) Die Superintendenten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.</p> <p>(7) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.</p> <p>(8) Das Landeskirchenamt hat einem Geistlichen des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.</p>	<p>(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens, 2. Seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Kandidaten, Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Pfarrer und Kandidaten sowie Sorge für ihre Fortbildung, 3. regelmäßige Kirchenvisitationen und Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt, 4. Ordination und Einführung der Pfarrer, 5. Bereinigung von Beschwerdefällen, 6. Verantwortung für die geistliche Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter des Kirchenbezirks, 7. Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter sowie der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke im Kirchenbezirk, 8. Förderung der Ökumene, 9. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit, 10. Beratung des Landesbischofs (vgl. § 28 Abs. 3). <p>(3) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.</p> <p>(4) Im Einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Kirchengesetz geregelt</p> <p>(5) Die Superintendenten werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt.</p> <p>(6) Sie werden nach der Wahl von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und durch den Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Vor der Ernennung ist die Erklärung des Kirchenvorstandes zur Entsendung in das ständige Pfarramt einzuholen.</p> <p>(7) aufgehoben</p> <p>(8) aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Die Geistlichen werden in Pfarrkonventen zusammengefasst. Jeder Geistliche hat sich einem Konvent anzuschließen. Das Nähere wird durch die Konventsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) unverändert, künftig ohne Absatzbezeichnung</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
(2) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.	(2) aufgehoben
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Organisation und Verwaltung des Kirchenbezirkes und die Aufsicht über die Kirchgemeinden im Kirchenbezirk werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">IV. Die Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">1. Landessynode</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchgemeinden der Landeskirche dar.</p> <p>(2) Sie besteht aus 80 Mitgliedern,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 60 gewählten Mitgliedern, nämlich 20 Geistlichen und 40 Laien, sowie b) 20 berufenen Mitgliedern, von denen nicht mehr als die Hälfte Geistliche sein dürfen. Einer der zu berufenden Geistlichen soll ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Leipzig sein. Vier zu berufende Geistliche müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Die Kirchenleitung kann jedoch beschließen, dass anstelle eines vierten Superintendenten ein Kirchenamtsrat der Landeskirche als Mitglied der Landessynode zu berufen ist. 	<p style="text-align: center;">IV. Die Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">1. Landessynode</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Sie trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen sorgt sie dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Die Landessynode kann Kundgebungen erlassen.</p> <p>(3) Der Landessynode obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die landeskirchliche Gesetzgebung, 2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen, 3. die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Landeskirche und die Entlastung nach Abschluss der Rechnungsprüfung, 4. die Beschlussfassung über die Erhebung von Kirchensteuern, 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch die Landeskirche, soweit nicht dem Landeskirchenamt übertragen, 6. die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode, 7. die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche, 8. die Beschlussfassung über Ordnungen des kirchlichen Lebens, 9. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher, 10. die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes, 11. die Wahl der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung sowie die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Synoden gliedkirchlicher Zusammenschlüsse, 12. die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung.

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(1) Für die Wahl der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche im Anschluss an die Kirchenbezirke in 20 Wahlkreise aufgegliedert, wobei zwei kleinere Kirchenbezirke zu einem Wahlkreis zusammengefasst und übermäßig große Kirchenbezirke geteilt werden.</p> <p>(2) In jedem Wahlkreis sind ein Geistlicher und zwei Laien zu wählen.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Geistliche <ul style="list-style-type: none"> – Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben, – Pfarrer und Pfarrerinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleistung in einer Kirchgemeinde verpflichtet worden sind, – andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen, – Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, – ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, – Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. als Laien <ul style="list-style-type: none"> – alle Kirchenvorsteher der Landeskirche. <p>(4) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, von denen 60 zu wählen und 20 zu berufen sind.</p> <p>(2) Gewählt werden 60 Synodale unter denen 20 Pfarrer sein müssen. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 6 Buchst. b bis f. Höchstens weitere 20 Synodale dürfen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder ihren Untergliederungen stehen.</p> <p>(3) Vier zu berufende Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Ferner soll ein Universitätsprofessor der Theologie an der theologischen Fakultät Leipzig in die Landessynode berufen werden. Insgesamt dürfen höchstens zehn der 20 zu berufenden Mitglieder ordinierte und andere hauptberuflich tätige kirchliche Mitarbeiter sein.</p> <p>(4) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche in Wahlkreise aufgegliedert.</p> <p>(5) In jedem Wahlkreis sind drei Synodale zu wählen, von denen einer Pfarrer sein muss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Höchstens ein weiterer zu wählender Synodaler darf in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder ihren Untergliederungen stehen.</p> <p>(6) Wahlberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie b) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben, c) ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, d) andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind, e) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, f) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <p>(7) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(5) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchgemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.</p> <p>(6) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p> <p>(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.</p> <p>(8) Im übrigen wird die Wahl und die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise durch die Kirchenleitung geregelt.</p>	<p>(8) Das Nähere zur Wahl regelt ein Kirchengesetz.</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p> <p>(aufgehoben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor.</p> <p>(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 18 Abs. 2b) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss. Hat die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2b Satz 3 getroffen, so haben die Kirchenamtsräte der Landeskirche einen Vorschlag mit zwei Namen zu beschließen und ihn der Kirchenleitung vorzulegen.</p> <p>(3) Bei der Berufung der übrigen zu berufenden Mitglieder ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in den gewählten Mitgliedern der Landessynode darstellt. Insbesondere ist auch ein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils zu berufen, wenn ein solcher nicht schon in die Landessynode gewählt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.</p> <p>(2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 19 Abs. 3) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss.</p> <p>(3) aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Geistliche <ul style="list-style-type: none"> – Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben, – Pfarrer und Pfarrerinnen, die vom Landeskirchenamt zur Dienstleitung in einer Kirchgemeinde verpflichtet worden sind, 	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> a) alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind, b) alle in § 19 Abs. 6 Buchst. b bis f genannten Geistlichen sowie ordinierte theologische Hochschullehrer.

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<ul style="list-style-type: none"> – andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis innerhalb der Landeskirche stehen, – Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, – ordinierte Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, – Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, – ordinierte theologische Hochschullehrer; <p>2. als Laien alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind.</p> <p>(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können nicht Mitglieder der Landessynode sein.</p> <p>(3) Superintendenten und Kirchenamtsräte können nicht in die Landessynode gewählt werden.</p>	<p>(2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.</p> <p>(3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelübde zu leisten: "Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus." Dieses Gelübde wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht: "Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Die Mitglieder der Landessynode sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie sind bei den Abstimmungen frei.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Beim Eintritt in die Landessynode hat jedes Mitglied folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus." Dieses Gelöbnis wird dadurch abgelegt, dass nach Verlesen der Formel das einzelne Mitglied unter Handschlag die Worte spricht: " Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann die Landessynode aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen, jedoch aus demselben Grunde nur einmal. Die Landessynode kann ihre Auflösung auch selbst beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Absätze 1 bis 3 unverändert.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(3) Die Neuwahl hat vor dem Ende der Amtsdauer, im Falle der Auflösung binnen drei Monaten, stattzufinden.</p> <p>(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer anzuordnen. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.</p>	<p>(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle derjenige Geistliche nach § 19 Abs. 6 Buchst. b bis f oder dasjenige Gemeindeglied nach § 21 Abs. 1 Buchst. a, das als Kandidat bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung auf Grund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.</p> <p>(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>(1) Die Landessynode tritt jährlich mindestens einmal zu einer Tagung zusammen.</p> <p>(2) Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung verlangt.</p> <p>(3) Sie wird jeweils zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung, sonst durch den Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Paragraf bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, Stellvertreter des Präsidenten und Schriftführer als Präsidium.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Paragraf bleibt unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Vernehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(2) Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamte besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes jederzeit mit ihrem Vortrage gehört werden.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen. Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluss der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen. Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Die Verhandlungen, Wahlen, Abstimmungen, die Bildung von Ausschüssen und der Geschäftsverkehr der Landessynode werden durch die von ihr im Benehmen mit dem Landeskirchenamt aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 5 Satz 4 und § 49). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluss kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(4) Die Landessynode beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. jedoch § 36 Abs. 7 Satz 4 und § 49). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 12), Gesuche oder Eingaben (vgl. 18 Abs. 3 Nr. 6) einem ihrer Ausschüsse übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Die Landessynode trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Sie kann Kundgebungen erlassen.</p> <p>(2) Zur Zuständigkeit der Landessynode gehört namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesetzgebung im Bereiche der Landeskirche 2. Die Prüfung und Erledigung der Vorlagen 3. Die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode (vgl. jedoch Abs. 3) 4. Die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche 5. Die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher 6. Die Bewilligung der Einnahmen und der Ausgaben im Haushaltplan der Landeskirche und der auszuschreibenden Landeskirchensteuern 7. Die Prüfung und Richtigsprechung der Haushaltrechnungen der Landeskirche 8. Die Beschlussfassung über Aufnahme und Tilgung von Anleihen auf den Kredit der Landeskirche, soweit sie nicht bloß zur kurzfristigen Deckung haushaltplanmäßiger Ausgaben dienen 9. Die Teilnahme an der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes sowie die Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertreter (vgl. § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 2 § 37 Abs. 1) 10. Die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung (vgl. jedoch Abs. 3). <p>(3) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. Abs. 2 Nr. 10), Gesuche oder Eingaben (vgl. Abs. 2 Nr. 3) einem ihrer Ausschüsse übertragen.</p>	<p>Regelung in § 18 Abs. 2</p> <p>Regelung in § 18 Abs. 3</p> <p>Regelung in § 26 Abs. 6</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">2. Der Landesbischof</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.</p> <p>(2) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenbezirke und Kirchgemeinden zu visitieren 2. Evangelisationen und Volksmissionen zu veranlassen und zu überwachen 3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen 4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen, sie mit Weisungen für ihren Dienst zu versehen und ihnen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Urlaub zu erteilen 5. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, die abzuordnenden nichtständigen Geistlichen und Hilfsgeistlichen auszuwählen sowie den Vollzug der Ordination von Geistlichen durch die Superintendenten anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen 6. den Geistlichen mit Rat und Weisung zu helfen 7. die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen - besonders durch Vermittlung der Pfarrkonvente - zu fördern 8. für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen 9. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter anzunehmen 10. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen. 	<p style="text-align: center;">2. Der Landesbischof</p> <p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen.</p> <p>(2) Der Landesbischof achtet darauf, dass das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.</p> <p>(3) Seine Aufgabe ist es, die Einheit der Landeskirche zu bewahren und zu stärken. Der Landesbischof pflegt die Verbindung mit anderen Kirchen und repräsentiert die Landeskirche in der Öffentlichkeit.</p> <p>(4) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchenbezirke und Kirchgemeinden zu visitieren, 2. Evangelisation und Volksmission zu fördern, 3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen, 4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen und ihnen Weisungen für ihren Dienst zu geben, 5. über die Ordination von Pfarrern und Pfarrerinnen durch die Superintendenten nach Feststellung der Ordinationsvoraussetzungen zu entscheiden (vgl. § 32 Abs. 6) und diese anzuordnen, 6. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, über die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 mitzuzentscheiden, 7. das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu suchen, 8. Seelsorge auszuüben, 9. den Pfarrern und Pfarrerinnen mit Rat und Weisung zu helfen, 10. die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu fördern, 11. für die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über das Predigerseminar zu führen, 12. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzunehmen, 13. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(3) Der Landesbischof handelt in brüderlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.</p> <p>Er ist beteiligt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender 2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt 3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen. <p>Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Der Landesbischof handelt in geschwisterlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.</p> <p>(2) Er ist beteiligt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender, 2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, 3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen. <p>Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Der Landesbischof bezieht die Superintendenten in wichtige geistliche Angelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens beratend ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Zur Wahl des Landesbischofs treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt in einer besonderen Sitzung zu einem Wahlkörper unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen. Der Landesbischof wird in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.</p> <p>(2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.</p> <p>(3) Das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(4) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben."</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt Kirchengesetz.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dieser folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben."</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Zum Zwecke seiner Entlastung kann dem Landesbischof als ständiger Vertreter ein theologischer Rat des Landeskirchenamtes zur Seite gestellt werden. Dieser ständige Stellvertreter wird vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bestimmt. Er vertritt den Landesbischof auch im Falle seiner</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>Behinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Behinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.</p> <p>(2) Der Landesbischof kann bestimmte Aufgaben seines Amtes auf andere Geistliche der Landeskirche widerruflich übertragen.</p> <p>(3) Ist das Amt des Landesbischofs verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Landesbischofs.</p> <p>(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Hilfsarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.</p>	<p>Verhinderung. Hat der Landesbischof keinen ständigen Vertreter, wird er im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm selbst zu bestimmenden theologischen Rat des Landeskirchenamtes vertreten.</p> <p>Absätze 2 und 3 unverändert</p> <p>(4) Bei Bedarf sind dem Landesbischof zur persönlichen Unterstützung in seinen Amtsgeschäften theologische Mitarbeiter des Landeskirchenamtes beizugeben.</p>
<p style="text-align: center;">3. Das Landeskirchenamt</p> <p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt führt die Bezeichnung "Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens".</p> <p>(2) Es hat seinen Sitz in Dresden.</p> <p>(3) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungssamtes befähigt ist, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.</p> <p>(4) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.</p>	<p style="text-align: center;">3. Das Landeskirchenamt</p> <p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat seinen Sitz in Dresden.</p> <p>(2) Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie der erforderlichen Zahl theologischer und nichttheologischer, namentlich rechtskundiger Räte als Mitgliedern.</p> <p>(3) Es stellt die für seine Geschäftsführung erforderlichen Mitarbeiter an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche entsprechend der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen sowie den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche rechtlich.</p> <p>(3) Der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes umfasst besonders:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sorge für Aufrechterhaltung und Fortbildung der kirchlichen Ordnungen 2. die oberste Aufsicht über Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie über deren Organe 3. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden 	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche gemäß der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Landessynode und der Kirchenleitung, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(2) Unbeschadet der Aufsichtsbezugnis anderer Stellen führt das Landeskirchenamt die oberste Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke und deren Organe sowie über die anderen in der Landeskirche bestehenden Körperschaften, Einrichtungen und Werke und erteilt die sich daraus ergebenden Genehmigungen. Es unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<ol style="list-style-type: none"> 4. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden 5. die Entscheidung auf Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden 6. die Entscheidung in Sachen, in denen die ihm nachgeordneten Behörden an einer Entscheidung gehindert waren 7. die Förderung und Beaufsichtigung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften im Bereiche der Landeskirche 8. die verfassungsmäßige Mitwirkung bei den Arbeiten der Landessynode 9. die Unterrichtung der Kirchenleitung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse 	<p>(3) Das Landeskirchenamt sorgt für die Einhaltung und Weiterentwicklung der landeskirchlichen Ordnung und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften erlassen.</p> <p>(4) Dem Landeskirchenamt obliegt die Durchführung des Haushaltplanes der Landeskirche. Es verwaltet das Vermögen der Landeskirche und führt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen.</p> <p>(5) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr.</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste 2. die Ordnung der Visitation, der Evangelisation und der Volksmission 3. die Ordnung der Christenlehre und der übrigen Maßnahmen zur christlichen Kindererziehung 4. die Förderung und Ordnung der Kirchenmusik 5. die Pflege und Ordnung des kirchlichen Bauwesens und der kirchlichen bildenden Kunst 6. Schaffung und Aufhebung von Kirchgemeinden sowie Änderung der Grenzen zwischen Kirchgemeinden 7. Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen 	<p>(6) Das Landeskirchenamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen kirchlichen Amtsträger, regelt das kirchliche Prüfungswesen, entscheidet über die Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen, stellt die Voraussetzungen für die Ordination der Pfarrer fest (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 5) und wirkt an der Besetzung der Pfarrstellen gemäß der landeskirchlichen Ordnung mit. Es kann Disziplinarverfahren nach Maßgabe des dafür geltenden Rechts einleiten.</p> <p>(7) Dem Landeskirchenamt obliegt die Berufung, Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Amtsträger aus.</p>
<p style="text-align: center;">III.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einnahmen der Landeskirche 2. die Aufstellung des Haushaltplans der Landeskirche 3. die Rechnungslegung über den Haushalt der Landeskirche (§ 47 Abs. 1) 4. die Verwaltung aller Stiftungen für kirchliche Zwecke, soweit nicht durch die Stiftung andere Stellen oder Personen dazu berufen sind 5. die oberste Aufsicht über alle kirchlichen und geistlichen Lehen und Stiftungen 6. die oberste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtung 7. die Genehmigung zur Anlegung, Erweiterung, Schließung, Aufhebung und Veräußerung von Gottesäckern sowie zur Anlegung landeskirchlich anerkannter Begräbnisplätze außerhalb der Gottesäcker 8. die Genehmigung außergewöhnlicher Maßnahmen bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens 9. die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und dinglichen Rechten der Kirche, ihrer Lehen, Stiftungen und Anstalten, die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen auf deren Kredit und Verwendung ihnen gehörender Kapitalien 10. die Genehmigung zur Aufnahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke und die Bestätigung ihrer Satzungen 	<p>(8) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, bereitet ihre Sitzungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Es nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, soweit ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder für bestimmte Fälle zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.</p> <p>(9) Das Landeskirchenamt ist befugt, einzelne ihm obliegende Aufgaben allgemein oder für bestimmte Fälle den ihm nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung zu übertragen, soweit eine solche Übertragung nicht kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">IV.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger 2. die Ordnung der kirchlichen Prüfungen 3. die Ernennung der Mitglieder der kirchlichen Prüfungskommissionen 4. die Regelung der Fortbildungen der Kandidaten 5. die Ordnung und Beaufsichtigung der Ausbildungsstätten und Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Amtsträger 6. die Ordination der Geistlichen 7. die Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der Kirchengesetze 8. die Abordnung von nichtständigen Geistlichen, Vikaren und Hilfsgeistlichen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist 9. die Entscheidung über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand oder in den Wartestand nach Maßgabe der Kirchengesetze 10. die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen und der anderen kirchlichen Amtsträger 11. die Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche im Vernehmen mit der Kirchenleitung 12. die Ausübung der Zucht an den Geistlichen und den anderen kirchlichen Amtsträgern 13. die Feststellung der Dienstbezeichnungen für die Geistlichen und die anderen kirchlichen Amtsträger 14. die Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger und die Dienstaufsicht über sie. <p>(4) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, die Erledigung von Geschäften, die ihm auf Grund von Absatz 3 oder auf Grund anderer kirchlicher Gesetze obliegt, für einzelne Fälle oder im allgemeinen den ihm nachgeordneten kirchlichen Behörden zu übertragen, soweit nicht die Kirchengesetze diese Übertragung ausdrücklich ausschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) Der Präsident steht dem Landeskirchenamt vor und hat den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 2 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.</p> <p>(2) Der Präsident wird in gleicher Weise wie der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt (§ 29 Abs. 1 bis 3).</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>(1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 5 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.</p> <p>(2) Der Präsident wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Eine befristete Verlängerung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(3) Er wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dem Vorsitzenden der Kirchenleitung folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen treu auszuüben."</p> <p>(4) Er wird durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes im Falle der Behinderung vertreten.</p> <p>(5) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.</p>	<p>(3) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.</p> <p>(4) Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet.</p> <p>(5) Er wird im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten.</p> <p>(6) unveränderter bisheriger Absatz 5.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 3) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann zur Unterstützung des Landeskirchenamtes auf dessen Vorschlag außerordentliche Mitglieder ernennen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 31 Abs. 2) werden durch die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes gewählt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz. Die Genannten werden durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes verpflichtet und haben dabei das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt fasst seine Beschlüsse in allen wichtigen Angelegenheiten kollegial.</p> <p>(2) Dabei soll immer die gleiche Zahl theologischer und nichttheologischer Mitglieder mitwirken.</p> <p>(3) Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, gegen die er Bedenken hat, ein Widerspruchsrecht zu. Der angefochtene Beschluss gilt, wenn er in einer späteren Sitzung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.</p> <p>(4) Der Landesbischof ist über alle Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Paragraf bleibt unverändert.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">4. Die Kirchenleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche zu leiten.</p> <p>(2) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit nicht das Landeskirchenamt zu ihrer Vertretung berufen ist.</p> <p>(3) Sie erlässt Kundgebungen.</p> <p>(4) Im einzelnen hat sie auch folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Bezug auf die Landessynode: <ul style="list-style-type: none"> – Einteilung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise (§ 19 Abs. 1, 8) – Erlass der Wahlordnung (§ 19 Abs. 8) – Ausschreibung der Wahlen (§ 19 Abs. 4) – Berufung von Mitgliedern (§ 18 Abs. 2, § 20) – Anordnung von Ersatzwahlen und Vornahme von Ersatzberufungen (§ 23 Abs. 4) – Einberufung (§ 24 Abs. 3) – Auflösung (§ 23 Abs. 2) 2. mit Bezug auf die kirchliche Gesetzgebung: <ul style="list-style-type: none"> – Vorlage von Kirchengesetzesentwürfen (§ 40 Abs. 1) und des Haushaltplans der Landeskirche (§ 46 Abs. 1) – Vollzug und Verkündung der Kirchengesetze (§ 41 Abs. 1) – Bewilligung von Ausnahmen von der Kirchenverfassung (§ 52) – Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu ermächtigt ist – Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1) 3. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche 4. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche 5. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten 6. Abgrenzung der Kirchenbezirke im einzelnen 	<p style="text-align: center;">4. Die Kirchenleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>(1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche in gemeinsamer Verantwortung von Landesbischof, Landessynode und Landeskirchenamt auf der Grundlage der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze sowie der Beschlüsse der Landessynode zu leiten.</p> <p>(2) Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche evangeliumsgemäß ausgeübt und erfüllt wird .</p> <p>(3) Sie fördert die diakonische, missionarische und ökumenische Arbeit und nimmt Verantwortung für den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit wahr.</p> <p>(4) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt.</p> <p>(5) unveränderter bisheriger Absatz 3</p> <p>(6) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode (§ 19 Abs. 4 und 7), Berufung und Ersatzberufung von Mitgliedern der Landessynode (§§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 4 und 5), Einberufung der Landessynode zu ihrer jeweils ersten Tagung (§ 24 Abs. 3), 2. Vorlage von Entwürfen von Kirchengesetzen (§§ 40, Abs. 1, 46 Abs. 1) an die Landessynode sowie Vollzug und Verkündung von Kirchengesetzen (§ 41 Abs. 1), 3. Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen in besonders begründeten Einzelfällen nach Vorlage durch das Landeskirchenamt, soweit nicht das Landeskirchenamt dazu selbst ermächtigt ist, 4. Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1), 5. Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Landeskirche betreffen, 6. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche, 7. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche, 8. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten, 9. Beschlussfassung über Grenzveränderungen zwischen Kirchenbezirken, 10. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§§ 29 Abs. 2, 33 Abs.3), 11. Wahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes, 12. Vorschlag von Superintendenten und deren Ernennung nach der Wahl durch die

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>7. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2)</p> <p>8. Wahl der Mitglieder und Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes</p> <p>9. Ernennung der Superintendenten auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 6)</p> <p>10. Mitwirkung bei der Übertragung von Aufgaben mit allgemeiner kirchlicher Bedeutung für den Gesamtbereich der Landeskirche (§ 32 Abs. 3 IV Nr. 7)</p> <p>11. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.</p>	<p>Kirchenbezirkssynoden,</p> <p>13. Übertragung von Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung an Pfarrer und andere im Dienst der Landeskirche stehende Mitarbeiter,</p> <p>14. Wahl und Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kirchlicher Gerichte,</p> <p>15. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,</p> <p>16. Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren,</p> <p>17. Beratung von Grundsatzfragen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,</p> <p>18. Beratung von Grundsatzfragen zur Struktur- und Stellenplanung für die Landeskirche.</p> <p>(7) unveränderter bisheriger Absatz 5</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode an, die diese zusammen mit der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus ihrer Mitte wählt. Mindestens fünf dieser synodalen Mitglieder müssen Laien sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 werden bei Behinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Behinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2) in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Dabei kann ein Geistlicher nur durch einen Geistlichen, ein Laie nur durch einen Laien vertreten werden.</p> <p>(3) Der Präsident und die gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie dem Präsidenten und jeweils drei theologischen und drei nichttheologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die von diesem bestimmt werden. Weiter gehören der Kirchenleitung neun Mitglieder der Landessynode an, die diese zusammen mit der gleichen Anzahl von Stellvertretern aus ihrer Mitte wählt. Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gem. § 21 Abs. 1 Buchst. b sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 1 werden bei Verhinderung oder Vakanz der Stelle durch die nicht der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder des Landeskirchenamtes vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung oder im Falle des Ausscheidens erfolgt durch die gewählten Stellvertreter (Abs. 1 Satz 2) in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge. Dabei dürfen Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. a nur durch eben solche und Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. b nur durch ordinierte Synodale vertreten werden.</p> <p>(3) unverändert</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident des Landeskirchenamtes.</p> <p>(5) Im übrigen werden der Landesbischof, der Präsident der Landessynode und der Präsident des Landeskirchenamtes in der Kirchenleitung durch ihre nach der Kirchenverfassung bestimmten Vertreter vertreten.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind bei den Abstimmungen frei, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p>	<p>(4) Den Vorsitz hat der Landesbischof, in seiner Vertretung der Präsident der Landessynode.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei synodale Mitglieder es verlangen.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Behinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.</p> <p>(3) In eiligen Fällen kann der Landesbischof gemeinsam mit den Präsidenten der Landessynode und des Landeskirchenamtes Entscheidungen treffen. Im Verhinderungsfall gilt für ihre Vertretung § 37 Abs. 5; für den Vorsitz gilt § 37 Abs. 4. Die von ihnen getroffenen Entscheidungen sind sofort wieder außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht die Bestätigung durch die Kirchenleitung finden.</p>
<p style="text-align: center;">5. Die kirchliche Gesetzgebung</p> <p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Eines Kirchengesetzes bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In allen Fällen, wo die Kirchenverfassung es vorschreibt, ferner 2. zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze 3. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Glieder der Kirche, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehen, Stiftungen und Anstalten 4. zur Regelung der wirtschaftlichen Versorgung der im kirchlichen Dienst Beschäftigten. 	<p style="text-align: center;">5. Die kirchliche Gesetzgebung</p> <p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Eines Kirchengesetzes bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung dies vorschreibt, 2. zur Änderung der Kirchenverfassung sowie zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze, 3. zur Inkraftsetzung von Kirchengesetzen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse für die Landeskirche, sofern das Recht des gliedkirchlichen Zusammenschlusses nicht unmittelbar für die Landeskirche gilt , 4. zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich ihrer wirtschaftlichen Versorgung, 5. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Kirchenglieder, Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehen, Stiftungen und Anstalten.

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>(1) Die Kirchengesetze werden vom Landeskirchenamt entworfen und von der Kirchenleitung bei der Landessynode eingebracht. Die Kirchenleitung kann auch von sich aus Kirchengesetze vorbereiten.</p> <p>(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze beschließen.</p> <p>(3) Über jedes vorgeschlagene Kirchengesetz hat die Landessynode zweimal Beschluss zu fassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>(1) unverändert.</p> <p>(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze vorbereiten und einbringen.</p> <p>(3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>(1) Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Kirchengesetze sind unter ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlussfassung der Landessynode vom Landesbischof als Vorsitzendem der Kirchenleitung zu vollziehen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden.</p> <p>(2) Kirchengesetze treten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>Paragraf bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und ein Aufschub bis zur nächsten Tagung der Landessynode ihren Zweck vereitelte.</p> <p>(2) Findet eine solche Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, so ist sie sofort außer Kraft zu setzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">5. Das Finanzwesen der Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>Das Vermögen der Landeskirche mit Ausnahme der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Arbeit der Landeskirche und der Rücklagen für außergewöhnliche Ausgaben bildet das Stammvermögen der Landeskirche.</p>	<p style="text-align: center;">6. Das Finanzwesen der Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>Paragraf bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist</p> <p>1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist</p> <p>1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden</p> <p>3. zur Förderung der kirchlichen Werke und Arbeitsgemeinschaften für den Bereich der Landeskirche</p> <p>4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen</p> <p>5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.</p>	<p>2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden,</p> <p>3. zur Förderung der in der Landeskirche tätigen Einrichtungen, Werke und Dienste,</p> <p>4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen,</p> <p>5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>(1) Der Geldbedarf der Landeskirche ist, soweit er nicht durch Nutzungen des Vermögens der Landeskirche, Staatsleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt wird, durch Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer der Kirchenglieder aufzubringen.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht der Kirchenglieder wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p>Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.</p> <p>(3) Die Prüfung der gesamten Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Es ist eine unabhängige landeskirchliche Dienststelle. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 46</p> <p>(1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, worin Geldbedarf und erwartete Einnahmen gegenübergestellt sind, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.</p> <p>(2) Der durch die Landessynode festgestellte Haushaltplan ist in seinen Abschlusszahlen im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu geben.</p> <p>(3) Das Haushaltjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46</p> <p>(1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, der alle im Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.</p> <p>(2) Der durch die Landessynode durch Kirchengesetz festgestellte Haushaltplan ist in zusammengefasster Form im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.</p> <p>(3) unverändert</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p>(1) Das Landeskirchenamt hat für jedes Haushaltjahr über den landeskirchlichen Haushalt Rechnung zu legen.</p> <p>(2) Die Rechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche vorzuprüfen.</p> <p>(3) Innerhalb eines Jahres nach Schluss des Haushaltjahres ist die vorgeprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten der Landessynode vorzulegen.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss der Landessynode prüft in ihrem Auftrag die Rechnung und gibt ihr Beschlussempfehlungen.</p> <p>(5) Die Landessynode spricht die Rechnung richtig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p>(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres hat das Landeskirchenamt unverzüglich die Jahresrechnung der Landeskirche aufzustellen und sie zur Prüfung bereitzuhalten.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen.</p> <p>(3) Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltjahres, sind die geprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landessynode vorzulegen.</p> <p>(bisheriger Absatz 4 wird aufgehoben)</p> <p>(4) Die Landessynode schließt die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche durch den Beschluss über die Entlastung ab.</p>
<p style="text-align: center;">7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p> <p>Die Bildung kirchlicher Gerichte und die Feststellung ihrer Zuständigkeit bleibt der Regelung durch Kirchengesetz vorbehalten.</p>	<p style="text-align: center;">7. Die kirchliche Rechtspflege</p> <p style="text-align: center;">§ 48</p> <p>Die Bildung kirchlicher Gerichte und anderer Organe der kirchlichen Rechtspflege, die Feststellung ihrer Zuständigkeiten sowie die Regelung ihrer Verfahren erfolgen durch Kirchengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>(1) Änderungen dieser Kirchenverfassung können nur durch die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 5 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.</p>	<p style="text-align: center;">V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 7 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bewendet es bis zu dessen Erlass bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>(1) Wenn in dieser Kirchenverfassung ein besonderes Kirchengesetz vorgesehen ist, bleibt es bis zu dessen Erlass bei den bisher geltenden Kirchengesetzen und Verordnungen.</p>

Geltender Verfassungstext	Gesetzentwurf
<p>(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen. Die vorhandenen kirchlichen Organe unterliegen den Vorschriften dieser Kirchenverfassung. (Die Amtsdauer der bestehenden Landessynode rechnet vom Tag ihrer Wahl ab. Die bestehenden Bezirkskirchentage üben ihre Befugnisse bis zum Erlass des in § 14 Abs. 4 vorbehaltenen Kirchengesetzes aus)</p> <p>(3) Die in Kirchengesetzen oder Verordnungen der Konsistorialbehörde in Bautzen oder den Kircheninspektionen zugewiesenen Geschäfte werden von den Bezirkskirchenämtern wahrgenommen, bis es kirchengesetzlich anders geregelt wird.</p> <p>(4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften dem Landeskirchenausschuss, dem Synodalausschuss oder dem Landeskirchenamt in Zusammenwirken mit dem Synodalausschuss übertragenen Befugnisse gehen auf die Kirchenleitung über, soweit diese Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(2) Die bisher geltenden Kirchengesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht dieser Kirchenverfassung widersprechen.</p> <p>Absätze 3 und 4 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden erstmalig durch die Landessynode unter sinngemäßer Anwendung von § 37 ihrer Geschäftsordnung vom 7. März 1928 gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p>aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p>In dringenden Fällen können Ausnahmen von Vorschriften dieser Kirchenverfassung durch die Kirchenleitung bewilligt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p>aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>Diese Kirchenverfassung tritt am 14. Dezember 1950 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 (neu)</p> <p>unverändert er Text aus § 53</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>aufgehoben</p>